

Merkblatt für Direktvermarkter:innen zur Pfandverordnung BGBl. II Nr. 283/2023 für Einweggetränkeverpackungen

Durch die Pfandverordnung soll erreicht werden, dass Einweggetränkeverpackungen vermehrt recycelt und somit im Kreislauf gehalten werden. Aus gesammelten Verpackungen können wieder neue Flaschen und Dosen hergestellt werden. Außerdem soll das sogenannte „littering“ (Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen in der Natur oder im öffentlichen Raum) reduziert werden.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

ALLES ZUM THEMA PFAND

Welche Verpackungen sind von der Verordnung betroffen?

Alle geschlossenen
Einweggetränkeverpackungen aus
Kunststoff oder Metall mit einem
Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter

z.B. PET-Flaschen mit Apfelsaft,
Mineralwasser, Traubensaft und dgl.

Welche Verpackungen bzw. Produkte sind von der Verordnung nicht betroffen?

Getränkeflaschen aus Glas
Mehrwegflaschen
Bag in Box
Tetra Pak

Milch und Milchprodukte
Sirupe

Was muss bei betroffenen Einweggetränkeverpackungen beachtet werden?

Folgende zusätzliche
Kennzeichnungselemente sind
anzubringen:
ein neu generierter EAN-Code und
das Pfandlogo



Die Pfandgebühr von 25 Cent ist
einzuheben!

Nichts Weiteres ist
zu beachten!

In wieweit können Direktvermarkter:innen von der Pfandverordnung betroffen sein?

Mit Sorgfalt erzeugte und qualitativ hochwertige Produkte, wie es Getränke aus bäuerlicher Produktion sind, werden üblicherweise in Glasflaschen in Verkehr gebracht und sind somit nicht von der Pfandverordnung betroffen.

Direktvermarkter:innen wären nur dann von der Pfandverordnung betroffen, wenn sie ihre Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall abfüllen und verkaufen würden.

Betriebe, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall zukaufen und wieder verkaufen (z.B. Mineralwasser, Limonaden o.Ä. in Plastikflaschen), sind von der Verordnung wegen der Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen betroffen.

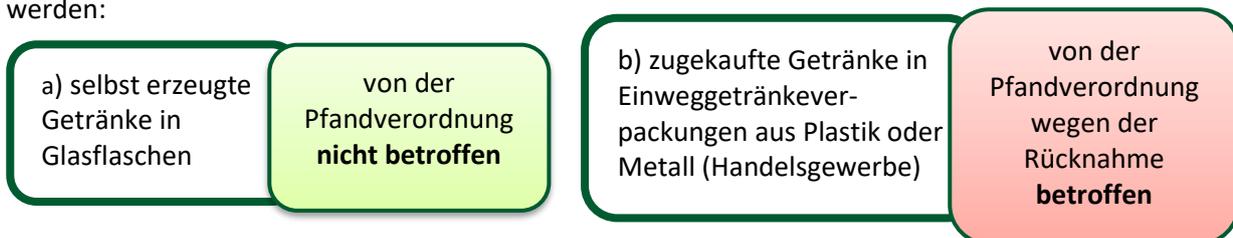
☞ **Achtung:** Der Zu- und Verkauf von Handelsware gilt nicht als Direktvermarktung. In diesem Fall muss der Betrieb ein Handelsgewerbe anmelden.

Für Gastbetriebe gilt folgende Ausnahme: werden Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall in der Regel vor Ort konsumiert und somit nicht mitgenommen, muss kein Pfand eingehoben und ausbezahlt werden – es besteht keine Rücknahmepflicht!

Im Rahmen von **Buschenschank** gilt es zu überprüfen, ob das Anbieten von zugekauften Getränken erlaubt ist (wird durch Landesgesetze geregelt). Da die angebotenen Getränke im Regelfall vor Ort konsumiert werden, sind Buschenschänken von der Rücknahmepflicht im Normalfall nicht betroffen.

Im Rahmen der **Almbewirtschaftung** ist das Verabreichen von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken, wie z.B. Mineralwasser oder Kracherl, erlaubt. Der Almausschank würde von der Rücknahme somit nur dann betroffen sein, wenn die erlaubten Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall zum Take-Away angeboten werden. Leere Einweggetränkeverpackungen der Art und Menge, wie sie verkauft werden, müssten in diesem Fall zurückgenommen werden.

Bei **Selbstbedienungsautomaten** ist zu unterscheiden, in welcher Verpackung die Getränke angeboten werden:



Szenarien der Rücknahme bei Selbstbedienungsautomaten:

- Die Einweggetränkeverpackungen müssen nicht zurückgenommen werden, aber es fällt ein Ausgleichsbetrag an. Selbstbedienungsautomaten-Betreiber:innen müssen hierfür monatlich bekanntgeben, wie viele Einweggetränkeverpackungen verkauft wurden.
- Befindet sich eine Rücknahmestelle in der Nähe des Automaten (ca. 300 m), mit der eine Vereinbarung zur Rücknahme besteht, so muss ein gut sichtbarer Hinweis am Automaten angebracht werden, wo sich die Stelle befindet. In solchen Fällen entfällt der Ausgleichsbetrag.

ALLES ZUM THEMA RÜCKNAHME

Alle, die Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall abgeben, müssen diese auch wieder zurücknehmen - entweder **manuell** oder durch **Automaten**. Einweggetränkeverpackungen die retourniert werden, müssen leer, unzerdrückt und mit vorhandenem Etikett (EAN-Code und Pfandlogo lesbar) sein. Der Verschluss muss nicht vorhanden sein.

Manuelle Rücknahme

- > Es müssen ausschließlich Einweggetränkeverpackungen jener Art und Füllmenge zurückgenommen werden, die auch verkauft werden
- > Es müssen je Rückgabe nur so viele Gebinde zurückgenommen werden, die den üblichen Mengen pro Kaufakt entsprechen

Üblicherweise werden hochwertige Getränke von Direktvermarkter:innen in Glasflaschen abgefüllt und verkauft. Sie sind somit NICHT von der Pfandverordnung betroffen!

Automatisierte Rücknahme

- > Nur mit zertifizierten Automaten zulässig
- > Alle Einweggetränkeverpackungen müssen zurückgenommen werden
- > Automatenbetreiber:innen erhalten die ausbezahlten Pfandbeträge und die Handling-Fee (Entschädigung des durchschnittlichen Aufwandes) gut geschrieben

Ohne Registrierung

- > Eigenständige Rückgabe der Einweggetränkeverpackungen bei einem Automaten, z.B. beim nächsten Supermarkt, und Erhalt des Pfandbetrages

Mit Registrierung

- > Registrierung und Vertragsabschluss auf der Plattform www.recycling-pfand.at
- > Kostenlose Bestellung der Rückgabesäcke inkl. Plomben
- > Abholung der vollen, plombierten Säcke über Lieferpartner:innen oder EWP Recycling Pfand Österreich
- > Zahlung der Packungen durch EWP Recycling Pfand Österreich
- > Auszahlung des Pfandes und der Handling-Fee (Entschädigung des durchschnittlichen Aufwandes)



Jene Person, die das abgefüllte Getränk in einer Einweggetränkeverpackung aus Kunststoff oder Metall als Erste in Verkehr bringt (Erstinverkehrsetzer:in), ist verpflichtet, sich auf www.recycling-pfand.at zu registrieren und mit „EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH“ einen Vertrag abzuschließen. Erstinverkehrsetzer:innen müssen auch die von ihnen in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen registrieren und die vorgesehenen Produzentenbeiträge bzw. Registrierungskosten bezahlen.

Anleitung zur Registrierung von Erstinverkehrsetzer:innen von Einweggetränkeverpackungen:



Der Registrierungsablauf und Details zu den Vorgaben bezüglich Form, Farbe, Materialdicke des Gebindes sowie Größe, Farbe, Platzierung des EAN-Codes/des Logos sind im „Produzenten-Handbuch“ unter www.recycling-pfand.at abrufbar.

*Für die Beschaffung eines EAN-Codes sind Produzent:innen selbst zuständig. Unternehmen, wie GS1 Austria GmbH bieten die Generierung von EAN-Codes an.